



Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz- und Raumplanungsbereich sowie ihr Verbesserungsbedarf für das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) in Polen

Sylwia Czarnecka-Zawada¹

¹Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), Dresden

Abstract

According to chapter II lit. f of the Recommendation of the European Parliament and of the Council of 30 May 2002 concerning the implementation of Integrated Coastal Zone Management in Europe coastal zone management should be in particular based on: involving all the parties concerned (economic and social partners, the organisations representing coastal zone residents, non-governmental organisations and the business sector) in the management process. The standards that are established in the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, usually known as the Aarhus Convention and in the Directive 2003/4/EC of 28 January 2003 on public access to environmental information and repealing Council Directive 90/313/EEC as well as in the Directive 2003/35/EC of 26 May 2003 providing for public participation in respect to the drawing up of certain plans and programs relating to the environment and amending with regard to public participation and access to justice Council Directives 85/337/EEC and 96/61/EC - Statement by the Commission.

Public participation is regulated in Polish law in relation to environmental issues in the act about public access to environmental information and public participation by environmental protection, and the assessment of the effects on the environment as well as in the act of spatial planning and management.

The main problem is not the way regulations appear to give enough mechanism for public participation but the unsatisfactory number of actors who are interested in coastal matters and the limited use of these instruments.

1 Rechtliche Grundlagen

Im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen verschiedene Instrumente und Mechanismen, die der Umsetzung des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) dienen. Entsprechend der Empfehlung zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa¹ soll sich das Küstenzonenmanagement auf bestimmte Grundsätze stützen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß Kapitel II Nr. f die Einbeziehung aller betroffenen Parteien in den Managementprozess. Betroffene Parteien sind Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen zur Vertretung der in den Küstengebieten ansässigen Bevölkerung und Nichtregierungsorganisationen. Eine Einbeziehung erfolgt durch verschiedene Einflussinstrumente, die eine aktive Mitgestaltung der Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung werden insbesondere im Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (s.g. Aarhus-Konvention²) und in der Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und

1 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa.

2 Übereinkommen vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), in Polen am 16.05.2002 in Kraft getreten (Dz.U. 2003, Nr. 78, Poz. 706, 707).

Programme³ sowie in der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen⁴ festgesetzt. Die Aarhus-Konvention und die Richtlinie sind in Polen umgesetzt worden.⁵ Darüber hinaus ist für diese Thematik die Umsetzung von Richtlinien wie der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁶, der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁷, der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁸ und der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁹ relevant.

Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Angelegenheiten sind in Polen im Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltschutzangelegenheiten sowie über Bewertungen der Wirkungen auf die Umwelt (BeteiligungG)¹⁰ und im Gesetz über Planung und Raumwirtschaft (PRwG)¹¹ zu finden.

2 Öffentlichkeitsbeteiligung in den umweltschutzrelevanten Bereichen

Öffentlichkeitsbeteiligung an den umweltrelevanten Verfahren

Im polnischen Recht wurde die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung an den umweltrelevanten Verfahren geschaffen. Dies wurde einerseits durch das vor kurzem in Kraft getretene Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltschutzangelegenheiten sowie über Bewertungen der Wirkungen auf die Umwelt (BeteiligungG)¹² geregelt. Die Verabschiedung des Gesetzes soll Abweichungen des polnischen Rechts vom EU-Recht eliminieren,¹³ indem es die bisherigen Regelungen des Gesetzes über den

3 Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

4 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

5 Weitere Informationen: Janssen, Czarnecka-Zawada, Konieczny, Vodova (2004): Bestandaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und Gemeinschaftsrechts. Dresden, S. 117, 138-140.

6 Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

7 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

8 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

9 Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung).

10 Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltschutzangelegenheiten sowie über Bewertungen der Wirkungen auf die Umwelt vom 03.10.2008 (Dz.U. Nr 199, Poz. 1227, Ustawa z dnia 03.10.2008 o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko).

11 Gesetz über Planung und Raumwirtschaft vom 27.03.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz.717, Ustawa z dnia 27.03.2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym).

12 Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltschutzangelegenheiten sowie über Bewertungen der Wirkungen auf die Umwelt vom 03.10.2008 (Dz.U. Nr 199, Poz. 1227, Ustawa z dnia 03.10.2008 o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko).

13 Jendrośka, J. (2008): Die neue Rechtsregelung über den Zugang zu Informationen und Öffentlichkeitsbeteiligung an Umweltschutz sowie Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt (Nowe regulacja prawna dostępu do informacji i udziału społeczeństwa w ochronie środowiska oraz ocen oddziaływania na środowisko) in: Recht und Umwelt (Prawo i Środowisko) Nr 3 (55) 2008, S. 118.

Umweltschutz,¹⁴ ersetzt. Grund für die Erarbeitung des Gesetzes war die Unvereinbarkeit des polnischen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht.¹⁵

Das Gesetz bestimmt Grundsätze und Verfahren hinsichtlich folgender Gesichtspunkte:

- Zugang zu den Informationen über die Umwelt und ihren Schutz,
- Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt,
- grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt
- sowie Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz
- und die für diese Angelegenheiten zuständigen Verwaltungsorgane (Art. 1 BeteiligungG).

Viele Vorschriften wurden direkt aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Die grundsätzlichen Änderungen betreffen Verfahren über die Bewertung der Wirkungen auf die Umwelt bei geplanten Vorhaben und Verfahren über grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt.

Es wurde bestimmt, dass jedermann das Recht zur Stellungnahme sowie zur Antragstellung in solchen Verfahren hat, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist (Art. 29 BeteiligungG). Dies kommt in Art. 37 Abs. 1 der polnischen Verfassung¹⁶ zum Ausdruck: „*Wer sich unter der Herrschaftsgewalt der Republik Polen befindet, genießt die Freiheiten und Rechte, die in der Verfassung gewährleistet sind.*“ Unter dem Begriff „jedermann“ ist also jede Person zu verstehen, die sich legal auf dem Gebiet der Republik Polen aufhält.¹⁷ Hierunter fallen also nicht nur polnische Staatsangehörige sondern auch Bürger anderer Staaten.

Das Gesetz sieht verschiedene Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, einerseits die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungstreffen (Art. 33-38 BeteiligungG), andererseits eine Beteiligung an der Erarbeitung von Dokumenten (Art. 39-43 BeteiligungG). Darüber hinaus bestimmt es die Rechte der ökologischen Organisationen (Art. 44-45 BeteiligungG).

Der Begriff der **ökologischen Organisation** richtet sich nach Art. 3 Nr. 10 BeteiligungG und umfasst alle öffentlichen Organisationen, in deren Satzung der Umweltschutz als Ziel bestimmt ist. Die ökologische Organisation, die sich auf ihre Satzungssziele beruft, kann die Beteiligung an den entsprechenden Verwaltungsverfahren anmelden und dabei mit Parteidrechten auftreten (Art. 44 BeteiligungG). Allerdings findet hierbei der Verwaltungsverfahrenskodex¹⁸ des Art. 31 § 4 keine Anwendung. Dieser Artikel sieht vor, dass das Verwaltungsorgan zu Beginn eines Verfahrens gegen Dritte öffentliche Organisationen darüber informiert werden sollen, soweit eine Verfahrensbeteiligung aufgrund des jeweiligen Satzungsziels sinnvoll ist und ein öffentliches Interesse besteht. Der Ausschluss der Organisationen aufgrund der Regelungen in Art. 31 § 4 des Verwaltungskodizes wurde schon früher von den ökologischen Organisationen als eine sie benachteiligende Lösung angesehen. Das neue Gesetz hat in diesem Punkt keine Änderungen für sie gebracht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist für bestimmte Fälle vorgesehen. Insbesondere soll sie bei der Erarbeitung von Entwürfen von Dokumenten zur strategischen Bewertung der Umweltauswirkungen (Art. 54 Abs. 2 BeteiligungG) stattfinden. Dies umfasst beispielsweise die Erarbeitung von Entwürfen für Konzeptionen der Raumbewirtschaftung eines Landes, Studien zu Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung von Gemeinden (*studium uwarunkowań i kierunków zagospodarowania przestrzennego gminy*), Raumbewirtschaftungspläne (*miejscowe plany zagospodarowania przestrzennego*) und Strategien der Regionalentwicklung. Darüberhinaus soll eine

14 Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 627, Ustawa z dn. 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

15 Ibidem. S. 119.

16 Verfassung der Republik Polen vom 02.04.1997 (Dz.U. Nr 78, Poz. 483 Konsyтуcja Rzeczypospolitej Polskiej z dn. 02.04.1997).

17 Gruszecki, K. (2008): Prawo ochrony środowiska. Komentarz (Umweltschutzrecht. Komentar). Warszawa. S. 107.

18 Verwaltungsverfahrenskodex vom 14.06.1960 (Dz.U. 2000, Nr 98, Poz. 1071 Kodeks postępowania administracyjnego z dn. 14.06.1960) – konsolidierte Fassung.

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Beispiel bei der Ausarbeitung von Entwürfen zu Strategien, Plänen, Politiken oder Programmen in den Bereichen Industrie, Wasserbewirtschaftung, Abfallbewirtschaftung, Fischerei, Touristik und Flächennutzung stattfinden, sofern diese durch Verwaltungsorgane erarbeitet und angenommen wurden und sofern sie den Rahmen für die Durchführung von Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkung bestimmen (Art. 46 BeteiligungG).

Die Verwaltungsorgane sind auch verpflichtet, die Öffentlichkeitsbeteiligung an solchen Verfahren zu ermöglichen, in denen nach Prüfung der Umweltauswirkungen eine Entscheidung über die Umweltangelegenheiten getroffen wird (Art. 79 Abs. 2 BeteiligungG). Die Entscheidungen über die Umweltangelegenheiten bestimmen die Umweltbedingungen der Vorhabenverwirklichung. Sie sind für geplante Vorhaben mit erheblichen oder potenziellen Umweltauswirkung vorgesehen (Art. 71 BeteiligungG).

Raumplanung

Auch im Gesetz über Planung und Raumwirtschaft (PRwG)¹⁹ wird der Öffentlichkeit die Beteiligung an bestimmten Verfahren garantiert.

Gemäß Art. 30 PRwG hat jedermann das Recht zur Einsichtnahme oder auf Aushändigung von Kopien der Studien oder des örtlichen Raumbewirtschaftungsplans. Gemeinderatbeschlüsse, welche die Erstellung einer Studie über die Rahmenbedingungen und Perspektiven der Raumbewirtschaftung der Gemeinde (Studie) vorsehen, sollen in der örtlichen Presse bekannt gemacht werden. Daneben erfolgen eine behördliche Bekanntmachung und gegebenenfalls eine Veröffentlichung in ortsüblicher Weise, welche Form, Ort und Termin der Antragseinreichung beinhaltet. Die Darstellung des Studienprojektes ist genauso darzulegen, wie der Ablauf der öffentlichen Diskussionen und die vorgesehenen Lösungen. Stellungnahmen zum Studienprojekt können eingebracht werden (Art. 11 PRwG). Bei der Ausarbeitung von Raumbewirtschaftungsplänen, die grundsätzlich nach demselben Verfahren abläuft, muss bei der Darstellung des Planprojektes auch die Umweltwirkungsprognose zugänglich gemacht werden (Art. 17 PRwG). Der Beschluss der Gemeinde zum örtlichen Raumbewirtschaftungsplan wird im Amtsblatt der Woiwodschaft bekannt gegeben und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht (Art. 29 PRwG).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch beim Raumbewirtschaftungsplan der Woiwodschaft vorgesehen. Nach dem Beschluss über die Aufnahme der Arbeit soll der Marschall der Woiwodschaft den Beschluss in der Presse sowie in Form einer behördlichen Bekanntmachung veröffentlichen. Form, Ort und Termin der Einreichung von etwaigen Anträgen sind zu bestimmen (Art. 41 PRwG).

Die räumliche Planung auf staatlicher Ebene umfasst z.B. die Koordinierung der Raumbewirtschaftungspläne der Woiwodschaft mit der Konzeption der Raumbewirtschaftung des Landes. Geregelt ist ferner die Zusammenarbeit mit dem für Regionalentwicklungsangelegenheiten zuständigen Minister im grenzüberschreitenden und grenznahen Bereich, die durch den für Bauwesen, Raumbewirtschaftung und Wohnungswesen zuständigen Minister durchgeführt wird (Art. 46 PRwG). Der für Regionalentwicklungsangelegenheiten zuständige Minister erarbeitet die Konzeption der räumlichen Bewirtschaftung des Landes (Art. 47 PRwG).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Erfolg des IKZM in Westpommern im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung wäre zweifelsohne eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, sowie die aktive Beteiligung von Verbänden und Gremien, die sowohl auf öffentlicher als auch auf privater Ebene entstanden sind.²⁰ Insbesondere gilt die

¹⁹ Gesetz über Planung und Raumwirtschaft vom 27.3.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz.717, Ustawa z dn. 27.03.2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym).

²⁰ Folgende Akteure setzen sich in Westpommern mit der IKZM-Thematik auseinander: die Woiwodschafts-, Kreis-, und Gemeindegemeinschaften, der Gemeindeverband der Wolin Insel, die für Bildung verantwortliche Verwaltung, informelle Gruppen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen sowie politischen Organisationen, private Wirtschaftsakteure und Wirtschaftsverbände und andere wirtschaftliche Einrichtungen.

Bewusstseinsentwicklung der lokalen Öffentlichkeit und ihre Identifikation mit der Küstenregion als notwendig. Eine noch zu bildende Lobby könnte Einfluss auf die das Stettiner Haff betreffenden Landes- und Europaentscheidungen nehmen. Dies sollte möglichst in Kooperation mit einem deutschen Partner stattfinden.²¹ Bei dieser Zielsetzung spielen die Initiativen von Bürgern eine entscheidende Rolle. Von den polnischen Nichtregierungs- und Selbstverwaltungsorganisationen, sind insbesondere die Koalition der sauberen Ostsee (Koalicja Czysty Bałtyk), die Stiftung ECOBALTIC (Fundacja ECOBALTIC), die Liga des Naturschutzes (Liga Ochrony Przyrody), die EUCC-Küsten Union Polen (Europejska Unia Ochrony Wybrzeża-Polska), der Verband der Städte und Meeressgemeinden (Związek Miast i Gmin Morskich) und der Verband der Gemeinden der Wolin Insel (Związek Gmin Wyspy Wolin) von Bedeutung.

Die EUCC - Küsten Union Polen ist ein Paradebeispiel für eine gelungene Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen. Sie beschäftigt sich mit dem Projekt „Park Natura Oder-Delta: beispielhaftes aktives Naturmanagement als Weg für eine nachhaltige Entwicklung“. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen und Aktivitäten zur Einrichtung des ersten privaten Schutzgebietes in Polen. Es wird versucht, die lokale Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Hierzu wurden verschiedene Aktionen, Treffen, Schulungen, Workshops und Studienreisen zur Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie unternommen, um die Beteiligung der lokalen Öffentlichkeit am IKZM zu fördern. Außerdem wurden Modelllösungen für die Landwirtschaft in der Küstenzone, Prinzipien eines ökologisch nachhaltigen Tourismus und die gemeinsame Arbeit an den Plänen des Gewässer- und Landesmanagements des zukünftigen Schutzgebietes erprobt.²² Derartige Aktivitäten stellen einen wichtigen Beitrag für das IKZM dar und sind aufgrund dessen äußerst positiv zu beurteilen.

Grundsätzlich muss allerdings festgestellt werden, dass das Interesse von Organisationen am IKZM eher gering ist. Leider gibt es an der Küste von Westpommern fast keine Organisationen, die Interesse an der IKZM-Thematik zeigen. Als Ausnahme kann hier nur die EUCC-Küsten Union Polen erwähnt werden. Bei anderen Umweltorganisationen lässt sich eher eine gewisse Passivität feststellen, wenn es um Fragen des Meeres oder der Meeresküste geht.²³

3 Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz- und Raumplanungsbereich bedarf es keiner grundsätzlichen gesetzgeberischen Änderungen. Es kann festgestellt werden, dass ein funktionsfähiger rechtlicher Rahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bereits existiert. Jedoch werden die bestehenden Möglichkeiten nicht ausreichend genutzt. Zum Teil könnten gemäß den erörterten Problemen nur gewisse Änderungen vorgenommen werden. Hauptursache hierfür scheint das geringe ökologische Bewusstsein der Öffentlichkeit in Polen und die sich daraus ergebende mangelnde Aktivität, insbesondere im Meeres- und Küstenbereich, zu sein. Hier besteht Handlungsbedarf. Einen positiven Beitrag hierzu können Nichtregierungsorganisationen leisten. Ihre besondere Bedeutung stellt die EUCC-Küsten Union Polen mit ihren Aktivitäten eindrucksvoll unter Beweis. Es sollten also nicht unbedingt rechtliche Lösungen angestrebt werden. Schon eine breitere Anwendung der existierenden Instrumente würde Erfolge mit sich bringen. Dabei ist die bedeutende Rolle der

21 Landsberg-Uczciwek, M. (2005): Stan Zintegrowanego Zarządzania Obszarami Przybrzeżnymi Zalewu Szczecińskiego (Stand des Integrierten Küstenzonenmanagements vom Stettiner Haff) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – der aktuelle Zustand und Perspektiven). Szczecin, S. 40-41.

22 Rabski, K.; Szakowski, I. (2005): Rola organizacji pozarządowych w ZZOP w Polsce na przykładzie działań Stowarzyszenia na Rzecz Wybrzeża (Rolle der Außerregierungsorganisationen am Beispiel Aktivitäten der Gesellschaft für die Küste) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – der aktuelle Zustand und Perspektiven). Szczecin, S. 50-54.

23 Borowiec, A. (2005): Formalnoprawne aspekty Zintegrowanego Zarządzania Obszarami Przybrzeżnymi w Polsce (Formalrechtliche Aspekte des Integrierten Küstenzonenmanagements in Polen) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – aktueller Zustand und Perspektiven). Szczecin, S. 28.

deutschen Organisationen, die regelmäßig aktiver in diesen Bereichen mitwirken, als Inspiration- und Kooperationspartner nicht zu unterschätzen.

Literatur:

- Borowiec, A. (2005): Formalnoprawne aspekty Zintegrowanego Zarządzania Obszarami Przybrzeżnymi w Polsce (Formalrechtliche Aspekte des Integrierten Küstenzonenmanagements in Polen) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – aktueller Zustand und Perspektiven). Szczecin, S. 28.
- Gruszecki, K. (2008): Prawo ochrony środowiska. Komentarz (Umweltschutzrecht. Komentarz). Warszawa, S. 107.
- Janssen, Czarnecka-Zawada, Konieczny, Vodova (2004): Bestandaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und Gemeinschaftsrechts, Dresden, S. 117, 138-140.
- Jendrośka, J. (2008): Die neue Rechtsregelung über den Zugang zu Informationen und Öffentlichkeitsbeteiligung an Umweltschutz sowie Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt (Nowe regulacja prawna dostępu do informacji i udziału społeczeństwa w ochronie środowiska oraz ocen oddziaływania na środowisko) in: Recht und Umwelt (Prawo i Środowisko) Nr 3 (55) 2008, S. 118.
- Landsberg-Ucziwek, M. (2005): Stan Zintegrowanego Zarządzania Obszarami Przybrzeżnymi Zalewu Szczecińskiego (Stand des Integrierten Küstenzonenmanagements vom Stettiner Haff) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – der aktuelle Zustand und Perspektiven). Szczecin, S. 40-41.
- Rabski, K.; Szakowski, I. (2005): Rola organizacji pozarządowych w ZZOP w Polsce na przykładzie działań Stowarzyszenia na Rzecz Wybrzeża (Rolle der Außerregierungsorganisationen am Beispiel Aktivitäten der Gesellschaft für die Küste) in: Furmańczyk, K. (2005): ZZOP w Polsce – stan obecny i perspektywy (IKZM in Polen – der aktuelle Zustand und Perspektiven). Szczecin, S. 50-54.

Internationales Recht:

Übereinkommen vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention).

EU-Recht:

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

Polnisches Recht:

Verfassung der Republik Polen vom 02.04.1997 (Dz.U. Nr 78, Poz. 483 Konsytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dn. 02.04.1997).

Gesetz über den Umweltschutz vom 27.04.2001 (Dz.U. Nr 62, Poz. 627, Ustawa z dn. 27.04.2001 r. Prawo ochrony środowiska).

Gesetz über Planung und Raumwirtschaft vom 27.03.2003 (Dz.U. Nr 80, Poz.717, Ustawa z dn. 27.03.2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym).

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltschutzangelegenheiten sowie über Bewertungen der Wirkungen auf die Umwelt vom 03.10.2008 (Dz.U. Nr 199, Poz. 1227, Ustawa z dn. 03.10.2008 o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko).

Verwaltungsverfahrenskodex vom 14.06.1960 (Dz.U. 2000, Nr 98, Poz. 1071 Kodeks postępowania administracyjnego z dn. 14.06.1960)

Danksagung

Dieser Artikel ist im Rahmen des Verbundprojektes „Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion“ (IKZM-Oder III) entstanden und wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert (03F0475).

Adresse:

Sywia Czarnecka-Zawada
Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung
Weberplatz 1
01217 Dresden

s.czarnecka-zawada@ioer.de